

Allgemeine Geschäftsbedingungen IN-Media AG (Version 1.1.2011)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) betreffend die vertraglichen Beziehungen zwischen Auftraggebern (nachfolgend Auftraggeber) und der IN-Media AG (nachfolgend IN-Media) im Zusammenhang mit dem Werbemedium IN-.

ANWENDBARKEIT

1. Vertragliche Beziehungen zu Auftraggebern

- 1.1. Die AGB regeln die vertraglichen Beziehungen (Werbevertrag) zwischen IN-Media und dem Auftraggeber, bzw. dem von diesem beauftragten Werbevermittler (sofern dieser im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt).
- 1.2. Der Werbevertrag beinhaltet die Publikation (Einzelaufträge und Volumenabschlüsse) von Inseraten und Publi-reportagen sowie die Publikation besonderer Werbeformen wie Beilagen, Beihefter, Beikleber, Warenmuster, Online-Werbung, etc. durch die IN-Media und gegebenenfalls Beratungs-, Kreative-, Produktions-, Planungs- oder administrativen Dienstleistungen, die die publizierte Werbung betreffen.
- 1.3. Die AGB werden mit Vertragsschluss Bestandteil des Werbevertrages. Der Werbevertrag gilt als geschlossen, sobald die schriftliche Auftragsbestätigung (auch via E-Mail) von IN-Media dem Auftraggeber zugegangen ist. Gleichzeitig verzichtet der Auftraggeber auf die Anwendung seiner eigenen Geschäftsbedingungen.

VERTRAGSABWICKLUNG

2. Preise und zusätzliche Kosten

- 2.1. Bezüglich Publikation gelten die jeweils gültigen Insertionstarife (Werbewert) und Rabatte, zuzüglich MWST, ausser es wurden explizit andere Konditionen vereinbart. Die gültigen Insertionsrabatte und Konditionen sind auf der Website www.in-media.ch verfügbar.
- 2.2. Bezüglich Beratungs-, Kreative-, Produktions-, Planungs- oder administrativen Dienstleistungen gelten die jeweils gültigen Dienstleistungstarife, zuzüglich MWST. Diese sind auf der Website www.in-media.ch verfügbar.
- 2.3. Ausserordentliche Aufwendungen der IN-Media, welche nicht in deren Insertions- oder Dienstleistungstarifen enthalten sind, können zusätzlich zuzüglich MWST verrechnet werden. Als solche gelten beispielsweise Expressübersetzungskosten, wenn die Unterlagen vom Auftraggeber ausserhalb des definierten Anzeigeschlusses angeliefert wurden.
- 2.4. Änderungen der Insertionstarife, Rabatte, Dienstleistungstarife und der MWST treten auch bei laufenden Publikationen sofort in Kraft. Der Auftraggeber hat aber das Recht, innerhalb von 30 Tagen seit Bekanntgabe des neuen Preises vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat er nur Anrecht auf den Rabatt, der gemäss Rabattskala der effektiv abgenommenen Menge entspricht.
- 2.5. Werbevermittler wie Medien- und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich gegenüber ihren Kunden in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen an die gültigen Tarife und Konditionen der IN-Media zu halten. Spezifische Vermittlungsprovisionen werden zwischen dem jeweiligen Vermittler und der IN-Media schriftlich direkt und vor Zustandekommen des eigentlichen Werbevertrages vereinbart.

3. Volumenrabatte

- 3.1. Für den Bezug von bestimmten Werbevolumen (Umsatz oder Menge) während eines bestimmten Zeitraums (Volumenabschluss) können die Tarife Volumenrabatte vorsehen. Die Rabattierung bezieht sich immer auf den Werbewert gemäss Rechnungsstellung und nicht auf die technischen, vertriebsbedingten oder administrativen Kosten.
- 3.2. Wird das vereinbarte Volumen in diesem Zeitraum übertroffen und dadurch eine höhere Rabattstufe erreicht, wird nach Ablauf des Abschlusses rückwirkend der höhere Rabatt vergütet.

- 3.3. Wird das vereinbarte Volumen in diesem Zeitraum nicht erreicht, wird der zu viel bezogene Rabatt nachbelastet. Dem Auftraggeber wird dabei eine Toleranz von 3% auf dem vereinbarten Volumen gewährt.
- 3.4. Der Zeitraum zur Bemessung des Werbevolumens beträgt, sofern nicht anders schriftlich festgehalten, 12 Monate. Grundsätzlich gilt für den ganzen Zeitraum der gleiche Rabattsatz. Der Volumenrabatt kann sich nur auf das Werbevolumen eines einzigen Auftraggebers beziehen. Die nicht bezogenen Volumina können nicht auf den nächstfolgenden massgebenden Zeitraum übertragen werden.

4. Rechte der IN-Media

- 4.1. IN-Media behält sich vor, Änderungen der Inhalte von Publikationen zu verlangen oder Publikationen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 4.2. IN-Media kann Inserate und Publi-reportagen mit der Bezeichnung «Inserat» oder «Publi-reportage» versehen, um sie vom redaktionellen Teil abzugrenzen. Bei Aufträgen für besondere Werbeformen verlangt IN-Media vor Vertragsabschluss die Vorlage eines Musters.
- 4.3. IN-Media behält sich grundsätzlich ein Verschiebungsrecht betreffend Erscheinungstermin und Platzierung einer Werbung vor. Platzierungs- und Erscheinungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei Betriebsstörungen oder Eingriffen durch höhere Gewalt kann die Veröffentlichung der Werbung unterbleiben oder ohne vorherige Benachrichtigung verschoben werden. Es gelten zudem die speziellen Bedingungen von Ziff. 9. bei fehlerhaftem Erscheinen oder Nichterscheinen.

5. Annahmeschluss, Druckdaten und Gut zum Druck

- 5.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Druckdaten und alle weiteren erforderlichen Unterlagen der IN-Media bis spätestens 20 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungstermin zur Verfügung zu stellen (Inserateschluss). Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Richtlinien des unter www.in-media.ch publizierten Mediadaten und technischen Angaben einzusehen und anzuwenden.
- 5.2. Werden der IN-Media die Unterlagen später als 20 Arbeitstage vor Erscheinungsdatum angeliefert und hat dies zur Folge, dass die Werbung nicht erscheinen konnte, so ist der Auftraggeber dennoch zur Bezahlung des vertraglich vereinbarten Entgelts verpflichtet.
- 5.3. Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist IN-Media für herkömmlich oder digital geliefertes Druck- und Datenmaterial (Reinzeichnungen, Filme, Fotos, usw.) weder aufbewahrungs- noch rückgabepflichtig.
- 5.4. Es können keine Probeabzüge geliefert werden. Auftraggeber erhalten ein „Gut zum Druck“ in digitaler Form. Ohne fristgerechten Gegenbericht (wenn nicht anders vermerkt, innerhalb von 24 Stunden) gilt das „Gut zum Druck“ als erteilt und die Werbung erscheint wie zugestellt.

6. Zahlungskonditionen

- 6.1. Es gilt eine Zahlungsfrist von 10 Tagen ab Rechnungsdatum. Die IN-Media hat jederzeit das Recht, Bezahlung im Voraus zu verlangen.
- 6.2. Auf verfallenen Rechnungen wird ein marktüblicher Verzugszins verrechnet.
- 6.3. Für Mahnungen werden die Kosten verrechnet.
- 6.4. Bei Betreibung, Nachlassstundung oder Konkurs entfallen Rabatte und Vermittlungsprovisionen.

HAFTUNG DER IN-MEDIA

7. Fehlerhaftes Erscheinen und Nichterscheinen

- 7.1. Reklamationen wegen fehlerhaften Erscheinens oder Nichterscheinens der Werbepublikation sind innerhalb von 10 Tagen nach Publikation bei der IN-Media anzubringen.
- 7.2. Ist eine Werbepublikation nicht erschienen, werden die Einschaltkosten ganz oder teilweise erlassen oder in Form von Werberaum im gleichen Umfang in einem später erscheinenden IN-Folder kompensiert. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, falschem oder unvollständigem Abdruck der Werbung Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine Ersatzschaltung im gleichen Umfang. Bei telefonisch erteilten Aufträgen, bei fehlerhaften digitalen Übermittlungen von Inseraten und Publireportagen zu IN-Media, bei Fehlern infolge von Übersetzungen fremdsprachiger Vorlagen, bei Erscheinungsdatenverschiebungen (sofern es sich dem Inhalt nach nicht unbedingt um termingebundene Werbepublikationen handelt), bei nicht eingehaltenen Platzierungsvorschriften, bei ungeeigneten Vorlagen, bei nicht signifikanten Passerdifferenzen, bei Abweichungen in der Farbe oder von typografischen Vorschriften sowie bei fehlenden Codebezeichnungen entfallen die genannten Ansprüche.
- 7.3. Sämtliche weitergehenden Ansprüche als die in Ziff. 7.2 genannten wegen fehlerhaften Erscheinens, Nichterscheinens oder aus anderen Gründen sind ausgeschlossen.

HAFTUNG DES AUFTRAGGEBERS

8. Haftung bezüglich Inhalt der Werbepublikationen

Der Auftraggeber ist für den Inhalt der Werbung verantwortlich. Der Auftraggeber erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Branchenregeln und die Richtlinien gemäss den aktuellen Mediadaten und technischen Angaben einzuhalten und dafür der IN-Media verantwortlich zu sein. Er stellt die IN-Media sowie deren Organe und Hilfspersonen von Ansprüchen Dritter frei. Er ist in jedem Fall verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter oder in sonstigen Verfahren anfallenden gerichtlichen oder aussergerichtlichen Kosten zu übernehmen.

9. Gegendarstellungsrecht

Bei einem Gegendarstellungsbegehren (Art. 28 ff. ZGB) gegenüber Publikationen informiert IN-Media den Auftraggeber über den Eingang des Begehrens und bespricht mit ihm das Eintreten auf das Begehren bzw. ihre Abweisung oder Gutheissung sowie das Vorgehen bei einer allfälligen Publikation und die damit zusammenhängenden Modalitäten.

10. Vertragsänderungen und vorzeitige Vertragsauflösung

- 10.1. Der Auftraggeber hat das Recht, bis zu 20 Arbeitstage vor dem geplanten Erscheinungsdatum der Werbepublikation (Annahmeschluss) ohne Kostenfolge (Mediaschaltungskosten) und ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Unkosten für bereits bearbeitetes Druckmaterial und sonstige in Verbindung mit dem Werbeauftrag bereits angefallene Kosten der IN-Media werden in Rechnung gestellt.
- 10.2. Änderungen in der Werbedisposition und Sistierungen von Werbeaufträgen durch den Auftraggeber müssen schriftlich erfolgen.
- 10.3. Tritt der Auftraggeber nach Ablauf des Annahmeschlusses von 20 Arbeitstagen vor dem geplanten Erscheinungsdatum vom Vertrag zurück, so muss er der IN-Media die vollumfänglichen Kosten begleichen, als wäre die Werbung erschienen.

WEITERVERWENDUNG WERBEPUBLIKATIONEN

11. Verwendung von Werbepublikationen für elektronische Datenbanken

- 11.1. Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis, dass die IN-Media die Werbepublikationen in eigene oder fremde elektronische Datenbanken einspeisen und über Online-Dienste verbreiten kann. Zu diesem Zweck darf die IN-Media die Werbepublikationen formal bearbeiten. Der Auftraggeber kann sein Einverständnis jederzeit zurückziehen. Er nimmt zur Kenntnis, dass Personendaten auch in Staaten abrufbar sind, die keine mit der Schweiz vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen, und somit die Vertraulichkeit, Integrität, Authentizität und Verfügbarkeit seiner Personendaten nicht garantiert ist.
- 11.2. Die nicht autorisierte und ohne gewichtige Eigenleistung erfolgende Bearbeitung und Verwertung von abgedruckten oder in elektronische Datenbanken eingespielten Werbepublikationen durch Dritte ist unzulässig und wird vom Auftraggeber untersagt. Dieser überträgt der IN-Media insbesondere das Recht, nach Rücksprache mit geeigneten Mitteln dagegen vorzugehen.

12. Geistiges Eigentum an Werbepublikationen

Der Auftraggeber anerkennt das geistige Eigentum, insbesondere das Urheberrecht, der IN-Media an allen von ihr selber kreierte Inseraten, Publireportagen und sonstigen Werbungen mit individuellem Charakter (z.B. DTP-Verfahren). Soweit der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der IN-Media nachkommt, ist ihm die Nutzung des geistigen Eigentums im Rahmen des ursprünglichen Verwendungszweckes auf unbeschränkte Zeit erlaubt.

ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

13. Allgemeine Bestimmungen

- 13.1. Auf den Werbevertrag findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung.
- 13.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist das zuständige Gericht am Sitz der IN-Media.
- 13.3. Für den Online Bereich der IN-Media gelten besondere Nutzungs- und Datenschutzbedingungen, die auf den entsprechenden Webseiten hinterlegt sind.
- 13.4. Die vorliegenden AGB treten am 01. Januar 2011 in Kraft und ersetzen alle früheren Fassungen. Änderungen dieser AGB bleiben vorbehalten und treten auch für laufende Aufträge bei entsprechender Anzeige sofort in Kraft.

IN-Media AG

Basel, 1.1.2011